



Landeshauptstadt
Potsdam

Zwischenbericht der Kommission zur Er- arbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen

Geschäftsstelle
Landeshauptstadt Potsdam
Rechnungsprüfungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14461 Potsdam
Tel. 0331-2891291
Fax. 0331-2891281
Mail rpa@rathaus.potsdam.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Vorgehensweise	4
3.	Schwerpunkte.....	5
4.	Sponsoring.....	6
4.1.	Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Sponsoring“	6
4.2.	Begriffsverständnis	6
4.3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
4.3.1.	Sponsoring durch kommunale Unternehmen.....	8
4.3.1.1.	Grundsätzliche Zulässigkeit, aber volle Transparenz	8
4.3.1.2.	Strengerer Maßstab	9
4.3.1.3.	Maßstab hinsichtlich Angemessenheit.....	10
4.3.1.4.	Potenzielles Eingreifen weiterer rechtlicher Grenzen.....	11
4.3.2.	Kommunale Unternehmen als Sponsoringempfänger.....	12
4.3.2.1.	Verfahren.....	12
4.3.2.2.	Strafrechtliche Relevanz.....	13
4.4.	Mögliche Ausgestaltung beim aktiven Sponsoring	13
4.4.1.	Sponsoring-Budget	15
4.4.2.	Funktion eines Förderbeirats	15
4.4.3.	Zusammensetzung des Förderbeirats	16
4.5.	Steuerrechtliche Würdigung	17
5.	Compliance	17
5.1.	Befassung der Transparenzkommission mit dem Schwerpunkt „Compliance“	17
5.2.	Verständnis der Transparenzkommission zum Begriff „Compliance“	18
5.3.	Erwägungen zu einem Compliance Programm	19
5.4.	Möglicher Inhalt eines Compliance Programms	20
5.5.	Mögliche Formen der Compliance Organisation.....	22
5.5.1.	Szenario 1	23
5.5.2.	Szenario 2	24
5.5.3.	Szenario 3	25
6.	Gesellschaftsrechtliche Aspekte.....	26
6.1.	Gutachten zu Rechtsfragen	26
6.2.	Vorläufige Ergebnisse	27

6.3.	Ausblick betreffend Gesellschaftsverträge und -strukturen	28
Anhang 1:	Weitere Organisationsmodelle für Sponsoring.....	29
Anhang 2:	Stellungnahmen der Mitglieder der Transparenzkommission zum Zwischenbericht	32
Anhang 3:	Kosten der Transparenzkommission	32

1. Einleitung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam hat aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2011 - Drucksache 11/SVV/0477 - eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen eingesetzt. Hintergrund der Einsetzung waren öffentliche Berichte über die Vorgänge in der EWP GmbH sowie zur Sponsoringpraxis städtischer Unternehmen. Dazu sollen neue Rahmenregelungen auf der Grundlage der bestehenden Verpflichtungen (z.B. Leitlinien guter Unternehmensführung Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam [im Weiteren: „Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam“], Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen) erarbeitet werden. Ziel der Arbeit der Kommission ist die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes zwischen den Informationsbedürfnissen der Politik und der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Interessen der städtischen Beteiligungen unter Berücksichtigung der gesellschafts-, handels- und kommunalrechtlichen Voraussetzungen auf der anderen Seite.

Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Vertretern der Verwaltung, Vertretern von Transparency International Deutschland, externen Experten sowie Geschäftsführern ausgewählter städtischer Betriebe mit Gaststatus zusammen. Den Vorsitz führt Frau Rechtsanwältin Elke Schaefer, die zugleich Ombudsfrau der Landeshauptstadt Potsdam ist.

2. Vorgehensweise

Die Kommission hat sich nach Konstituierung zunächst über die Hinzuziehung externer Experten verständigt. Im Ergebnis wurden Herr Dr. Schuster/KPMG, Herr Dr. Frisch/TaylorWessing sowie Herr Dr. Siegel/Bertelsmann Stiftung berufen, um die Kommission fachlich und inhaltlich zu beraten und zu unterstützen.

Die Kommission hat sich in einem nächsten Schritt die Unternehmensbereiche der PRO POTSDAM GmbH sowie der Stadtwerke Potsdam GmbH durch die Geschäftsführer anhand eines Vortrages hinsichtlich verschiedener Anforderungen vorstellen lassen. Ein entsprechender Vortrag der Geschäftsführung der Klinikum Ernst-von-Bergmann gGmbH soll in der folgenden 09. Sitzung der Transparenzkommission am 04.10.2011 folgen. Glei-

ches gilt – insbesondere zum Zweck der beispielhaften Erläuterung des Bezugs von Sponsoringleistungen – für einen Vortrag der Geschäftsführung der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH.

Parallel dazu wurden die Unternehmen gebeten, die jeweiligen Sponsoringleistungen der letzten drei Jahre zu melden, damit ein Überblick über Empfänger und Summen entstehen kann. Zudem hat sich die Kommission mit dem Sponsoringprozess innerhalb der Unternehmen befasst.

Die Transparenzkommission hat zur Strukturierung ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von als problematisch erkannten Aspekten gesammelt und in „Masterlisten“ für die verschiedenen Schwerpunkte, die fortlaufend weiterentwickelt werden, zusammengeführt.

3. Schwerpunkte

Die Kommission untersucht in Ausführung des Stadtverordnetenbeschlusses die Gesellschafterstruktur der städtischen Holdinggesellschaften und wird der Stadtverordnetenversammlung insbesondere zur

- Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften;
- Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen;
- Erarbeitung eines Vorschlags zu Complainceregelungen in städtischen Unternehmen; sowie
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Gesellschafterverträge.

Für den vorliegenden Zwischenbericht werden zunächst Eckpunkte für die Bereiche Sponsoring und Compliance sowie ein Teilaspekt der die Gesellschaftsverträge betreffenden Fragestellungen vorgestellt. Die übrigen Aufgabenfelder werden im Schlussbericht der Kommission beleuchtet.

Dieser Zwischenbericht beschreibt den gegenwärtigen Stand der Diskussion in der Transparenzkommission und zeigt die Zwischenergebnisse, zu denen mittlerweile gelangt werden konnte. Finale Ergebnisse der Tätigkeit der Transparenzkommission und deren Empfehlungen bleiben dem Abschlussbericht vorbehalten.

4. Sponsoring

4.1. Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Sponsoring“

Die Transparenzkommission sieht es als zentrale Aufgabe an, Vorschläge zu unterbreiten, die der Herstellung größtmöglicher Transparenz von Sponsoring und vergleichbaren Maßnahmen dient. Vor diesem Hintergrund verfolgt sie bereits seit der 4. Sitzung am 26. Juli 2011 ein weites Verständnis des Begriffs Sponsoring, um so kritische „Graubereiche“ mit zu erfassen. Gegenstand ihrer Betrachtungen sind daher „Sponsoring, Spenden und ähnliche Zuwendungen“.

Die Leiterin der Transparenzkommission, RAin Elke Schaefer, präsentierte in der 6. Sitzung am 26. August 2011 ein Eckpunktepapier zum „Themenkomplex Sponsoring“. Ebenso wurden der Transparenzkommission die Verhaltens-, Insider- und Transparenzrichtlinie der PRO POTSDAM GmbH sowie die Antikorruptionsrichtlinie der Energie und Wasser Potsdam GmbH, die auch für den gesamten Stadtwerke-Potsdam-Konzern Anwendung findet, vor- bzw. zur Verfügung gestellt. Bereits in der Sitzung vom 13. Juli 2011 wurden Vorschläge der FDP zur Corporate Governance in der Landeshauptstadt Potsdam präsentiert, die ebenso wie die Eckpunkte von Transparency International Deutschland vom 22. Juli 2011 Empfehlungen für die künftige Handhabung von Sponsoring enthalten. Ebenfalls am 22. Juli 2011 hat die Fraktion DIE ANDERE ein „demokratisches Sponsoringmodell“ vorgeschlagen.

Die folgenden Ausführungen betreffen im Grundsatz sämtliche Unternehmen, an der die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist. Sie differenzieren allerdings zwischen den Fällen, in denen diese Unternehmen Sponsoring, Spenden oder vergleichbare Zuwendungen vergeben und Fällen, in denen die Unternehmen derartige Leistungen (von Privaten) erhalten, da die Transparenzkommission erwägt, insofern auch unterschiedliche Transparenzanforderungen zu stellen.

4.2. Begriffsverständnis

„Sponsoring“ umfasst sehr unterschiedliche Erscheinungsformen. Die Transparenzkommission hat sich daher zunächst – um handhabbare Vorschläge zur Herstellung von Transparenz unterbreiten zu können – mit der Definition des Begriffs „Sponsoring“ befasst. Ihrer eingangs erwähnten Intention, „Graubereiche“ mit zu erfassen folgend, möchte die Transparenzkommission das Begriffsverständnis zugrunde legen:

„Sponsoring bedeutet die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how durch Unternehmen und Institutionen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt und/oder den Medien, unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Marketing- und Unternehmenskommunikation zu erreichen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Unternehmensförderung wie z.B. Mäzenatentum und Spendenwesen ab.“

Die Transparenzkommission folgt damit einem allgemein anerkannten Begriffsverständnis, das auf Manfred Bruhn zurückgeht (vgl. Manfred Bruhn, Sponsoring, Abschnitt 3. Begriff, in: Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/sponsoring.html>, abgerufen am 19.09.2011).

In Abgrenzung zu diesem Verständnis von Sponsoring erfolgen Zuwendungen durch einen **Mäzen** aus ausschließlich altruistischen Gründen; der Mäzen verlangt weder Gegenleistungen noch öffentliche Nennung.

Eine **Spende** erfolgt zum Teil ebenso aus altruistischen Gründen, jedoch können dabei auch eventuelle Steuervorteile des Spenders im Raum stehen (vgl. § 10b EStG), sofern diese einen gemeinnützigen Charakter tragen. Auch hier wird keine Gegenleistung gefordert.

Beim **Sponsoring** hingegen wird eine kommunikative Gegenleistung gefordert und vertraglich vereinbart. Das altruistische Fördermotiv tritt beim Einsatz des Sponsorings als Maßnahme der öffentlichkeitswirksamen Kommunikationsziele zurück, bleibt aber weiterhin bestehen.

Der Transparenzkommission erscheint jedoch die Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spende insofern als nachrangig, als Sponsoringleistungen und Spenden – was die Anforderungen an Transparenz und Legitimation der Entscheidung anbelangt – gleich behandelt werden sollten, da beide jedenfalls auch zur Förderung eines Anderen vorgenommen werden.

Im Gegensatz dazu besteht bei der **Werbung** kein Motiv der Förderung eines Anderen (etwa der beauftragten Werbeagentur); verfolgt wird vielmehr ausschließlich das eigene Kommunikationsziel des Unternehmens.

Schematisch können die Begriffe daher wie folgt abgegrenzt werden:

Art der Zuwendung	Motiv	Gegenleistung
Mäzenatische Spende	Rein altruistisch	Nein
Spende	Altruistisch und bzgl. Steuervorteil eigennützig	Selten (Nennung in geeigneter Form denkbar)
Sponsoring	Altruistisch und Erreichen des Kommunikationsziels Gegenleistung vom Empfänger	Ja
Werbung	Erreichen des Kommunikationsziels	Nein

Aufwendungen für Werbung und verwandte Maßnahmen, beispielsweise für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sind von den folgenden Erwägungen vorerst nicht berührt; diese sollen – ebenso wie alle anderen Aufwendungen – von den allgemeinen Compliance-Regeln erfasst werden, deren Einführung für sämtliche Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam erwogen wird.

4.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.3.1. Sponsoring durch kommunale Unternehmen

4.3.1.1. Grundsätzliche Zulässigkeit, aber volle Transparenz

Die Transparenzkommission hat sich auch mit Fragen zur Zulässigkeit von Spenden bzw. Sponsoring durch Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, befasst.

Spenden und Sponsoring durch private Unternehmen werden grundsätzlich allgemein für zulässig gehalten, auch wenn diese Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind. Dies gilt jedenfalls im Grundsatz auch für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, an denen Gemeinden beteiligt sind.

Grenzen der Ausreichung von Spenden sowie von Sponsoringleistungen ergeben sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowohl durch den Unternehmensgegenstand als auch durch die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Bereits für Kapitalgesellschaften, die von privaten Gesellschaftern gehalten werden, gilt:

Je loser sich die Verbindung zwischen dem geförderten Interesse und dem Unternehmensgegenstand darstellt, desto enger ist der Handlungsspielraum der Unternehmensleitung und desto höher sind die Anforderungen an die interne Publizität. Alleinige Entscheidungen eines einzelnen Unternehmensleiters kommen danach nur in Betracht, wenn dieser hierfür nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung bzw. Geschäftsordnung eigenverantwortlich zuständig ist und die Zuwendung mit dem Unternehmensgegenstand in einem Wechselbezug steht. Ansonsten ist in jedem Fall die Entscheidung der gesamten Unternehmensleitung (Geschäftsführung oder Vorstand) erforderlich. Immer sind Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung zu informieren.

Die Transparenzkommission vertritt überwiegend das grundsätzliche Verständnis, dass es der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verfolgte öffentliche Zweck ermöglicht, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse Mittel insbesondere für soziale, umweltpolitische und wissenschaftlich-kulturelle Zwecke einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind. Die Transparenzkommission betont jedoch das Erfordernis von Transparenz und breiter Legitimation; die Nutzung von „Schattenhaushalten“ für politische Zwecke wird abgelehnt. Spenden und Sponsoring dürfen nach Überzeugung der Transparenzkommission nicht heimlich erfolgen; sie sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam und müssen daher für sämtliche Gesellschaftsorgane, Verwaltungsführung und die Stadtverordnetenversammlung transparent sein. Die Verfolgung unsachlicher Motive, wie beispielsweise die Verfolgung persönlicher Präferenzen bei der Auswahl der Leistungsempfänger und der Höhe der Begünstigung muss stets ausgeschlossen sein.

4.3.1.2. Strengerer Maßstab

Ohne dass dies bislang abschließend diskutiert wurde, neigt die Transparenzkommission zu der Auffassung, dass an Sponsoring- bzw. Spendenaktivitäten von Gesellschaften, an denen eine Kommune beteiligt ist, strengere Anforderungen zu stellen sind als diejenigen, die für „private Gesellschaften“ gelten.

Dies folgt einerseits aus denkbaren Konstellationen, in denen das Unterlaufen von kommunalen Entscheidungen durch Sponsoring bzw. Spenden von vorgenannten Gesellschaften droht, weil die Entscheidung der Gesellschaft nicht im Einklang mit der kommunalen Entscheidung steht. Zum anderen betrifft diese Erwägung Sponsoringleistungen bzw. Spenden an private Unternehmen, die den Wettbewerb zu verzerren drohen und daher Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, verwehrt sein dürften.

Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen (Beschluss vom 18.01.2011 - Az.: 4 B 270/10) ist einem Zweckverband, dem die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde, Sponsoring nicht gestattet. Das OVG Sachsen hat dies damit begründet, dass in diesem Fall Sponsoring keinen Bezug zur öffentlichen Aufgabe aufweise. Es hat dabei näher ausgeführt, an einem solchen Bezug fehle es, da der Zweckverband nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehe. Offenbar wird deshalb ein anzuerkennendes Interesse an Werbung oder Imageförderung verneint. Es erscheint der Transparenzkommission erwägenswert, die Verallgemeinerungsfähigkeit dieses Beschlusses dahingehend, dass Sponsoring- bzw. Spendentätigkeit öffentlicher Unternehmen nur dann in Betracht kommt, wenn diese im Wettbewerb stehen, näher zu untersuchen. Eine abschließende Meinung hierzu hat sich die Transparenzkommission jedoch noch nicht gebildet.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Erwägungen sollten Sponsoring und Spenden von Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – dem Vertreter der beteiligten Kommune angehören – bedürfen.

4.3.1.3. Maßstab hinsichtlich Angemessenheit

Für alle Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gilt, dass die Größenordnung von Spenden bzw. Sponsoring mit der finanziellen Lage der Gesellschaft im Einklang stehen muss. Mit anderen Worten: Die Gesamthöhe von Sponsoringleistungen und Spenden muss sich im Verhältnis zur Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens als angemessen darstellen. Derartige Zuwendungen in Krisenzeiten mögen nicht a priori ausgeschlossen sein; es ist aber evident, dass das Unternehmensinteresse dann zumindest Zurückhaltung gebietet.

Vor diesem Hintergrund ergab sich in der Transparenzkommission zusätzlicher Diskussionsbedarf zur Frage, ob es auf die wirtschaftliche Situation der jeweils sponsernden bzw. spendenden Gesellschaft oder auf diejenige ihrer Holding bzw. Muttergesellschaft ankommt.

Es muss noch abschließend geklärt werden, ob nicht defizitäre Gesellschaften, die mittels eines Ergebnisabführungsvertrages mit einer (Mutter-)Gesellschaft verbunden sind, auch dann spenden bzw. sponsern dürfen, wenn deren (Mutter-)Gesellschaft nach Konsolidierung sämtlicher mit ihr verbundenen Gesellschaften defizitär ist und ihrerseits – auf Basis entsprechender Leistungsverträge bzw. Betrauungsakte – Zuschüsse von der Landeshauptstadt Potsdam erhält. Letztlich werden in dieser Konstellation, nämlich die Leistungen, die das nicht defizitäre Unternehmen für Spenden oder Sponsoring aufbringt, bei wirtschaftlicher Betrachtung von der Landeshauptstadt Potsdam gezahlt, die – entstände der Aufwand für Spenden bzw. Sponsoring beim nicht defizitären Unternehmen nicht – theoretisch einen entsprechend geringeren Betrag als Zuschuss an die Muttergesellschaft aufwenden müsste, weil das nicht defizitäre Unternehmen einen entsprechend größeren Gewinn an die Muttergesellschaft abführen würde. Die Transparenzkommission hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet.

4.3.1.4. Potenzielles Eingreifen weiterer rechtlicher Grenzen

Zusätzlichen Klärungsbedarf erkennt die Transparenzkommission auch betreffend weiterer potenzieller rechtlicher Grenzen, die im Rahmen von Zuwendungen durch öffentliche Unternehmen relevant sein können.

Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der für Energieversorgungsunternehmen geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV). § 3 Absätze 1 und 2 KAV verbieten Energieversorgungsunternehmen die unentgeltliche oder zu einem Vorzugspreis erfolgende Gewährung von Finanz- oder Sachleistungen an die Konzessionsgemeinden. Alle Leistungen, die neben die oder anstelle der Konzessionsabgabe treten, sind untersagt. Spenden und Sponsoringleistungen an Gemeinden sind Energieversorgungsunternehmen dadurch versagt.

Es wird vertreten, dass dieses Verbot auch für Spenden und Sponsoringleistungen von Energieversorgungsunternehmen gegenüber Dritten gilt, wenn bei der Vergabe der Mittel an Dritte die Gemeinde (unmittelbar oder mittelbar) die Empfänger und die verfolgten Ziele bestimmen kann. Dann, so wird argumentiert, erspare die Gemeinde die Bereitstellung eigener Mittel zur Förderung von ihr bestimmter Ziele; dies laufe auf eine Umgehung des Verbots gemäß § 3 Absätze 1 und 2 KAV hinaus. Die Transparenzkommission wird die Klärung dieses Problemkreises, der die Energie und Wasser Potsdam GmbH betreffen kann, weiter vorantreiben.

Überdies beabsichtigt die Transparenzkommission, sich auch vertieft rechtlichen Grenzen von Spenden bzw. Sponsoringleistungen zu widmen, die sich aus der engen, aus Vertrauungsakten folgenden Zweckbindung von Zuwendungen an öffentliche Unternehmen ergeben können. Hier besteht ein Zusammenhang zu der bereits angesprochenen Frage, ob nicht defizitäre Tochtergesellschaften bei bestehendem Ergebnisabführungsvertrag auch dann spenden bzw. sponsern sollen, wenn deren (Mutter-)Gesellschaft nach Konsolidierung sämtlicher mit ihr verbundenen Gesellschaften defizitär ist und ihrerseits Zuschüsse von der Landeshauptstadt Potsdam erhält.

Zu bedenken sind schließlich Grenzen, die sich für Sponsoring bzw. Spenden durch kommunale Unternehmen aus dem (europarechtlichen) Beihilfeverbot ergeben können. Insbesondere, wenn derartige Leistungen zur Förderung von privaten Unternehmen erfolgen, kann eine Verfälschung des Binnenmarktes nicht ausgeschlossen werden (vgl. insb. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Greift das Beihilfeverbot ein, etwa weil die gesetzlich bestimmten Ausnahmen nicht zum Tragen kommen, führt dies zur Nichtigkeit des Sponsoringvertrages.

4.3.2. Kommunale Unternehmen als Sponsoringempfänger

4.3.2.1. Verfahren

Die Transparenzkommission begrüßt es, dass vor allem im kulturellen und sozialen Bereich tätige Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen durch Bürger oder Privatunternehmen erhalten, die die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen steigern. Derartige Zuwendungen durch Spenden oder Sponsoring sind auch rechtlich grundsätzlich – sofern hierdurch nicht Verwaltungshandeln gelenkt oder beeinflusst werden soll – nicht zu beanstanden.

In der Diskussion der Transparenzkommission befindet sich hingegen noch, ob auch hinsichtlich erhaltener Zuwendungen stets vollständige Transparenz dergestalt zu fordern ist, dass die Identität des Zuwendenden und die Höhe der erhaltenen Leistungen offengelegt werden müssen. Über die Beurteilung von Zuwendungen, die der Zuwendende unter ausdrücklichem Verbot, seinen Namen zu nennen, leistet, hat sich die Transparenzkommission noch keine abschließende Meinung gebildet. Sie erwägt jedoch, sofern solche Zuwendungen nicht generell abgelehnt werden, ein Verfahren zu etablieren, nach dem die Zustimmung des Aufsichtsrats des betreffenden Unternehmens erforderlich ist.

Die Transparenzkommission empfiehlt daher ausdrücklich die Ausarbeitung einer kommunalen Richtlinie bezüglich Zuwendungen an Unternehmen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam durch private Dritte. Sie soll einer Vereinheitlichung der Praxis für potenzielle Sponsoringempfänger im Kreis der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam dienen, die auch im Interesse der Zuwendenden liegen dürfte und das größtmögliche Maß an Transparenz herstellen, ohne den Zufluss von erwünschten Zuwendungen zu verhindern.

4.3.2.2. Strafrechtliche Relevanz

Gerade im Hinblick auf ein einheitliches Compliance Programm regt die Transparenzkommission für die Annahme von Sponsoringleistungen (und hier insbesondere auch sonstige Zuwendungen) einheitliche und deutliche Regeln an, um unter anderem auch potenziellen Gefahren strafrechtlicher Relevanz zu begegnen.

Ebenso regt die Transparenzkommission an, dass in diese eine Vorschrift eingearbeitet wird, die sich hinsichtlich der Identifikation der Geldgeber an den Verfahren des Geldwäschegesetzes (GwG) orientiert.

4.4. Mögliche Ausgestaltung beim aktiven Sponsoring

Die Transparenzkommission sieht es als erforderlich an, das System der Mittelvergabe durch die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, grundsätzlich neu zu gestalten. Kriterien sind dabei eine deutlich erhöhte Transparenz, eine erweiterte Mitwirkung der Stadtverordneten sowie bessere Chancen für die Empfängerinstitutionen, eine Förderung zu erhalten.

Diesen Gesichtspunkten soll eine zentrale Sponsoring-Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam Rechnung tragen, die durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist und entweder im Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam verankert oder als separate Regelung mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz durchgesetzt wird.

Diese Richtlinie soll für Spenden, Sponsoring und ähnliche Zuwendungen der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam die folgenden Regelungen treffen:

- Grundsätze der Förderung, die ausschließen, dass die politische Neutralität durch die Mittelvergaben verletzt wird und keine Unterstützung von Aktivitäten erfolgt, die sich nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes bewegen;

- Sponsoring soll einen nachvollziehbaren Bezug zum jeweiligen Unternehmensgegenstand des sponsernden Unternehmens aufweisen;
- Unterstützt werden sollen grundsätzlich regionale Institutionen oder Initiativen, deren Aktionsradius identisch ist mit dem Kundenkreis der betreffenden Unternehmen;
- eine Regelung für den Fall von Mehrfachzuwendungen (mehrere Unternehmen unterstützen eine Institution);
- die Vergabe ist durch die Unternehmen nur zulässig, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen der Wirtschaftsplanung ein entsprechendes Budget vorab genehmigt hat und dieses Budget durch die Vergabe nicht überschritten wird;
- die Vergabe erfolgt nur noch bis zu einer unternehmensindividuell durch den Aufsichtsrat festzulegenden Bagatellgrenze durch die jeweilige Geschäftsführung, darüber hinaus ist eine Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates im Einzelfall und vorab notwendig;
- ohne dass die Transparenzkommission sich hierüber eine explizite Meinung gebildet hat, befindet sich der Vorschlag in der Diskussion, dass die Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat einrichtet, der die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte bei der Vergabe von Sponsoringleistungen berät (im Weiteren: „Förderbeirat“). Der Förderbeirat könnte vor entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüssen zu hören sein, Empfängerinstitutionen könnten sich mit der Bitte um Mittel oder Beschwerden – auch – an den Förderbeirat wenden, der die Unternehmen entsprechend berät und im Bedarfsfall die Stadtverordnetenversammlung anruft;
- der Förderbeirat könnte jährlich in einem Bericht an die Stadtverordnetenversammlung (der auch veröffentlicht werden soll) die Vergabe von Spenden und Sponsoringleistungen unter Individualisierung aller Summen und Empfänger offenlegen. Denkbar ist, dass die individualisierte Offenlegung nur für Zuwendungen gilt, die einen noch zu bestimmenden Betrag überschreiten;
- Leistungsempfänger könnten sich um ein Sponsoring bei den städtischen Unternehmen bewerben. Hierzu hielte die Transparenzkommission einen formalisierten Bewerbungsprozess für empfehlenswert, um Transparenz durch Dokumentation sicherstellen zu können. Ein Bewerberbogen soll insbesondere eine Projektbeschreibung und einen Finanzplan enthalten;
- Bei dem Bewerbungsverfahren soll die institutionelle Aufstellung der zu fördernden Einrichtungen offengelegt werden, um (potenzielle) Interessenkonflikte ausschließen zu können. Offenzulegen ist daher jegliche Nähebeziehungen zwischen Personen, die für die zu fördernde Institution tätig sind, zu Mitgliedern des Förderbeirats oder Personen, die für die fördernden Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind (einschließlich Nähebeziehungen von nahen Verwandten der vorgenannten Personen). Weitere Anforderungen ergeben sich aus den oben genannten Grundsätzen.

Die Transparenzkommission hat daneben verschiedene, konzeptionell bzw. organisatorisch von vorgenannten Inhalten abweichende, denkbare Regelungen einer Sponsoringrichtlinie diskutiert. Sich hieraus ergebende „Alternativmodelle“ sind in **Anhang 1** zum Zwischenbericht unter Herausstellung jeweiliger Vor- und Nachteile tabellarisch dargestellt.

4.4.1. Sponsoring-Budget

Die Transparenzkommission empfiehlt, Sponsoringleistungen grundsätzlich nur dann zuzulassen, wenn das betreffende Unternehmen ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet hat. Dadurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der städtischen Unternehmen sichergestellt bleiben.

Als maximales Plan-Budget für Sponsoringleistungen ist ein für alle städtischen Unternehmen gleichermaßen geltender - von der Transparenzkommission noch zu definierender – fester Prozentsatz ihres Jahresumsatzes aus dem letzten positiven Jahresergebnis vorstellbar.

Im Wirtschaftsplan des Unternehmens sollen die geplanten Budgets für Werbung nach Ansicht der Transparenzkommission von denen des Sponsorings (einschließlich Spenden) künftig getrennt ausgewiesen werden; der Beschluss des Wirtschaftsplans bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Transparenzkommission erachtet es als wesentlich, dass die Geschäftsführung allenfalls nur noch unterhalb einer „Bagatellgrenze“, welche die jeweiligen Gesellschaften (siehe oben) festlegen, alleine über die Vergabe entscheiden können (diese Grenze könnte – je nach Ertragsstärke des Unternehmens – beispielsweise bei EUR 2.000 liegen). Oberhalb dieser Grenze greifen erweiterte Zustimmungsvorbehalte des jeweiligen Aufsichtsrates. Auch betreffend die Vergabe von Sponsoringleistungen im Einzelfall hat der Aufsichtsrat umfassende Informationsrechte, denen in jedem Fall zu entsprechen ist.

4.4.2. Funktion eines Förderbeirats

Die Transparenzkommission erwägt, die Einrichtung eines Förderbeirats vorzuschlagen, dem die städtischen Unternehmen ihr geplantes und beschlossenes Sponsoring-Budget zu melden haben. Auf dieser Basis könnte eine jährliche Gesamtsumme der Sponsoringleistungen aller städtischen Unternehmen ermittelt werden.

Gleichzeitig sollte jede geplante Sponsoringleistung mit Summe und Empfänger an den Förderbeirat gemeldet werden, der sein Votum dazu abgibt. Sollte die Entscheidung des

Förderbeirats nicht mit der Entscheidung des städtischen Unternehmens übereinstimmen, verfügt der Förderbeirat nur über ein Empfehlungsrecht. Sofern das betroffene städtische Unternehmen der Empfehlung nicht folgt, kann der Förderbeirat die Stadtverordnetenversammlung anrufen.

Ein darüber hinausgehendes Kontroll- oder Weisungsrecht sollte dem Förderbeirat nach dem Verständnis der Transparenzkommission nicht gegeben werden, um einen möglichen Konflikt mit den Vorschriften der Konzessionsabgabenverordnung zu vermeiden.

Zusätzlich könnte der Förderbeirat die zentrale Dokumentation der Sponsoringaktivitäten aller städtischen Unternehmen wahrnehmen. Die Transparenzkommission befürwortet eine maximale Transparenz und strebt daher an, dass der Förderbeirat jährlich einen Förderbericht veröffentlicht. Es ist noch zu entscheiden, ob darüber hinaus die einzelnen städtischen Unternehmen die entsprechenden Aufwendungen individualisiert in ihren Jahresabschlüssen zu publizieren haben.

4.4.3. Zusammensetzung des Förderbeirats

In der Diskussion der Transparenzkommission befinden sich Vorschläge, wie der Förderbeirat zusammengesetzt sein könnte. Beispielsweise erscheint es vorstellbar, dass dieser sich aus den jeweiligen Geschäftsführern der Holdinggesellschaften bzw. des städtischen Unternehmens selbst, wenn dieses nicht in eine Holdingstruktur eingebunden ist (zusammen stellen diese ein Drittel der Mitglieder) und Vertretern der Stadtverordnetenversammlung (die zwei Drittel der Mitglieder stellen) zusammensetzt. Erwägenswert erscheint, ob der Oberbürgermeister dem Förderbeirat in beratender Funktion angehören soll.

Bezüglich der internen Struktur empfiehlt die Transparenzkommission, dass der genannte Förderbeirat aus seinen Reihen einen Sprecher wählt, der den Vorsitz führt. Ein noch zu definierendes Rotationsprinzip innerhalb dieses Gremiums wäre dabei erwünscht.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Interessenkonflikte bestehen, soll das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds des Förderbeirats ruhen.

Der Förderbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere zur möglichen Zusammensetzung eines Förderbeirats und zu dessen interner Struktur hat sich die Transparenzkommission noch keine explizite Meinung gebildet.

4.5. Steuerrechtliche Würdigung

Der Transparenzkommission ist bewusst, dass die Fassung jeglicher Sponsoringrichtlinie einer Überprüfung in steuerrechtlicher Hinsicht bedarf, um negative steuerliche Implikationen ausschließen zu können. Eine derartige Prüfung konnte die Transparenzkommission noch nicht vornehmen. Sie regt an, eine steuerliche Prüfung im Zuge der Erarbeitung ihrer Empfehlungen zu initiieren.

Die Transparenzkommission weist jedoch schon jetzt darauf hin, dass für die Geltendmachung eines Betriebsausgabenabzugs beim Sponsor ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen muss, mithin eine Gegenleistung für die Zuwendung. Diese Gegenleistung muss zwar nicht gleichwertig sein, ein krasses Missverhältnis darf aber nicht entstehen. In diesem Rahmen sind als zum Betriebsausgabenabzug berechtigende Gegenleistungen beispielsweise denkbar: ein werbewirksamer Hinweis auf den Sponsor auf (Print-) Medien des Gesponserten, die Berichterstattung in Rundfunk und Fernsehen oder öffentlichkeitswirksame Verwendung des Logos.

5. Compliance

5.1. Befassung der Transparenzkommission mit dem Schwerpunkt „Compliance“

Die Transparenzkommission hat im Rahmen mehrerer Sitzungen den Themenkomplex „Compliance“ als ein Schwerpunktthema ihrer Tätigkeit identifiziert. Insbesondere wurde diesbezüglich diskutiert, inwieweit für Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, Compliance Regelungen bereits gelten und ob diese hinreichend sind bzw. der Ergänzung bedürfen.

In diesem Zusammenhang wurde den Mitgliedern der Transparenzkommission eine Präsentation der Antikorruptionsbeauftragten der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Titel „Empfehlung für Compliance in Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam“ überreicht. Die Transparenzkommission würdigt diese Präsentation als einen „ersten Schritt in die richtige Richtung“, sieht jedoch Potenzial, die allgemein gehaltenen Ansätze bzw. Ausführungen zu vertiefen und zu präzisieren. Sie beabsichtigt, zum Bereich der „Compliance“ detaillierte und – einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorausgesetzt – konkret umsetzbare Vorschläge zu unterbreiten. Ziel hierbei ist es, in der Vergangenheit beobachtete Probleme im Bereich Compliance künftig weitestgehend auszuschließen.

Auf entsprechende Anfragen der Transparenzkommission haben Vertreter der Gesellschaften PRO POTSDAM GmbH am 09.08.2011 und der Stadtwerke Potsdam GmbH am 08.09.2011 diese Unternehmen dargestellt und bereits bestehende Vorschriften betreffend Compliance vorgestellt bzw. erläutert.

Im Anschluss an die noch ausstehenden Präsentationen von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam möchte die Transparenzkommission eine Einschätzung formulieren, inwieweit in den Unternehmen bereits hinreichende Regelungen bestehen und diese notwendige organisatorische Maßnahmen ergriffen haben, um die Einhaltung von Compliance sicherzustellen, bzw. diesbezügliche Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

5.2. Verständnis der Transparenzkommission zum Begriff „Compliance“

Die Transparenzkommission hat sich eingehend mit der grundlegenden Frage auseinandergesetzt, wie der Begriff „Compliance“ zu verstehen bzw. zu definieren ist. Eine eindeutige Begriffsbestimmung ist notwendig, um einschätzen zu können, ob diesbezügliche für die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bereits geltende Regelungen (beispielsweise des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam) eine hinreichende Grundlage zur Beachtung von Compliance darstellen und um Empfehlungen dazu abgeben zu können, wie diese Regelungen ergänzt oder erweitert werden sollen.

Der Begriff „Compliance“ ist weder gesetzlich noch in sonstiger Weise verbindlich definiert. Nach einem mittlerweile weitgehend anerkannten Verständnis bezeichnet der Begriff „Compliance“ zunächst allgemein die

„[...] tatsächliche Beachtung aller für das Unternehmen (und seine Mitarbeiter) einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen.“

Dieses (rein materielle) Verständnis entspricht dem Legalitätsprinzip, aus dem jedoch weder eine Pflichtenerweiterung noch eine Konkretisierung für das Handeln der Unternehmensorgane folgt. Daher besteht weitestgehend Einverständnis darüber, dass dieses (rein materielle) Begriffsverständnis zu erweitern ist. Dementsprechend umfasst der Begriff „Compliance“ auch organisatorische Maßnahmen, mittels derer die Unternehmensführung darauf hinwirkt, dass Verstöße gegen die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen nicht begangen werden. Die Transparenzkommission weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- *„Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung in Konzernunternehmen hin (Compliance).“*

(Ziffer 4.1.2 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes);

- *„Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.“*

(Ziffer 4.1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes);

- *„Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.“*

(Anmerkungen zu Ziffer 4.1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes);
und

- *„Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines adäquaten Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems der Beteiligung zu sorgen.“*

(Ziffer 3.4.2 des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam).

Die Transparenzkommission hat darüber hinaus eine engere, auf die Phänomene „Wirtschaftskriminalität“ und „Korruption“ fokussierte Definition des Begriffs „Compliance“ erörtert. Eine abschließende Meinungsbildung hierzu ist noch nicht erfolgt. Die Transparenzkommission tendiert jedoch dazu, das vorstehende erläuterte erweiterte (bereits im Public Corporate Governance Kodex des Bundes angelegte) Verständnis des Begriffs „Compliance“ zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist die Transparenzkommission der Auffassung, dass der Begriff „Compliance“ insbesondere auf die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebene Funktion zur Erfüllung der von den kommunalen Unternehmen zu verfolgenden öffentlichen Zwecke zu fokussieren ist.

Entsprechend erscheint es nach vorläufiger Einschätzung der Transparenzkommission erwägenswert, Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam in Ziffer 3.4.2 dergestalt zu ergänzen, dass er die vorgenannten Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes betreffend Compliance in der derzeit geltenden Fassung widerspiegelt.

5.3. Erwägungen zu einem Compliance Programm

Insbesondere, wenn sich die Transparenzkommission entschließt, dem unter Ziffer 5.2. dargestellten (erweiterten) Verständnis des Begriffs „Compliance“ zu folgen, erwägt sie, die Erstellung und Implementierung eines so genannten Compliance Programms vorzuschlagen.

Dabei dürfte es sich anbieten, sämtliche Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, verbindlich in das Compliance Programm einzubeziehen. Ein solches Compliance Programm könnte in einem „Allgemeinen Teil“ Regelungen treffen, die für alle erfassten Unternehmen gelten. In einem „Besonderen Teil“ sind diejenigen Bestimmungen enthalten, die spezifischen Risikolagen in den einzelnen Teilkonzernen der Landeshauptstadt Potsdam (insbesondere betreffend die Bereiche Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen, Ver- und Entsorgung, Verkehr sowie Gesundheit und Soziales) Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird erwogen näher zu untersuchen, welche Regelungen zum Themenkomplex „Compliance“ bei der Landeshauptstadt Potsdam sowie bei den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, bereits bestehen. Derartige bereits bestehende Regelungen sind zu evaluieren und ggf. zu ergänzen bzw. zu vereinheitlichen. Grundlage der Evaluierung bereits bestehender Regelungen und der Entscheidung darüber, was im Einzelnen Gegenstand eines Compliance Programms sein soll, würde nach Einschätzung der Transparenzkommission eine umfassende Risikoanalyse bilden.

Nach vorläufiger Einschätzung der Transparenzkommission bestehen gegenwärtig Risikolagen insbesondere aufgrund möglicher Interessenkonflikte, die sich aus organisatorischen oder persönlichen Nähebeziehungen von Vertretern der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zu deren Vertrags- bzw. Geschäftspartnern ergeben können. Zudem besteht insbesondere keine hinreichende Transparenz bei der Gewährung von Sponsoring- und vergleichbaren Leistungen durch die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus fehlt den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bislang ein Antikorruptionsbeauftragter bzw. ein „Hinweisgebersystem“ (Whistleblowing-Hotline). Diese Risikolagen werden insbesondere vor dem Hintergrund eines bislang als nicht ausreichend eingeschätzten Informationsflusses zwischen den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsräten und der Stadtverordnetenversammlung als problematisch erachtet.

5.4. Möglicher Inhalt eines Compliance Programms

Die Transparenzkommission hat die wesentlichen Grundzüge eines möglicherweise zu entwerfenden und zu implementierenden Compliance Programms erörtert. Nach vorläufiger Einschätzung der Transparenzkommission betreffen diese Grundzüge insbesondere:

- Eine klare Aussage der Unternehmensleitungen nach „innen und außen“, dass Compliance gewollt ist und ein Abweichen sanktioniert wird. Dies sollte gegenüber sämtlichen Mitarbeitern der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Geschäftspartnern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit kommuniziert werden. Vor

dem Hintergrund der Diskussionen in der jüngeren Vergangenheit wäre dies ein Signal, das helfen könnte, einen möglicherweise eingetretenen Reputationsverlust zu kompensieren;

- eine Einführung einer angemessenen Compliance Organisation in den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist;
- ein Compliance Management System, das Richtlinien für alle Mitarbeiter umfasst, das (auch anonym) Aufdecken von Verstößen ermöglicht, klare Berichtslinien betreffend Verstöße beinhaltet und deren konsequente, transparente Ahndung ermöglicht; und
- eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Compliance Management Systeme in den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist.

Über diese Grundsätze hinaus sollte ein Compliance Management System nach erster Einschätzung der Transparenzkommission inhaltlich insbesondere folgende Elemente aufweisen:

- Richtlinien oder vergleichbare verbindliche Anweisungen für alle Mitarbeiter der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, die gleichzeitig auch der Information der Mitarbeiter und insbesondere hierdurch der Prävention von Compliance Verstößen dienen. Beabsichtigt ist eine Sensibilisierung insbesondere bezüglich kritischer bzw. zweifelhafter Situationen, wobei „Graubereiche“ (z.B. bei Interessenkonflikten, Auftragsvergaben, Sponsoring und ähnliche Leistungen sowie Einladungen oder auch Geschenke) explizit zu erwähnen sind. Auch Schulungsprogramme sollten in Erwägung gezogen werden. Mit Blick auf den „Graubereich“ der Interessenkonflikte könnte ggf. auf bereits bestehende Regelungen wie z.B. die Verhaltens-, Insider- und Transparenzrichtlinie der PRO POTSDAM GmbH aufgebaut werden.
- Compliance Prüfungen (zumindest in Form von regelmäßigen und gezielten Stichprobenkontrollen) kommen in Betracht, um Verstöße gegen Compliance frühzeitig aufzudecken. Der Transparenzkommission ist bewusst, dass es hierfür noch einer Erörterung der Frage bedarf, durch welche Institution entsprechende Compliance-Prüfungen ausgeführt werden können (siehe Szenarien zum Thema Compliance Organisation).

Ernennung eines (internen, ggf. zentralen) Compliance Ombudsmanns und/oder die Errichtung einer (externen, ggf. zentralen) Anlaufstelle für Hinweisgeber, um es Mitarbeitern zu ermöglichen, über Verstöße bzw. mögliche Verstöße auch anonym zu berichten, ohne dass ihnen hierdurch (arbeitsrechtliche) Nachteile entstehen. Die Transparenzkommission ist sich der Vor- und Nachteile eines Compliance Ombudsmanns bzw. eines externen Hinweisgebersystems bewusst. Sie ist jedoch noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt, welches Modell zu präferieren ist. In diesem Zusammenhang nimmt die Transparenzkommission zur Kenntnis, dass der

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam eine Anweisung an die städtischen Unternehmen PRO POTSDAM GmbH, Stadtwerke Potsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH sowie die Technologie- und Gewerbezentrum GmbH initiiert hat, nach der innerhalb von drei Monaten ein von der Geschäftsführung weisungsfreier Antikorruptionsbeauftragter und ein Hinweisgebersystem (Ombudsfrau/-mann) einzurichten sind. Zu letzterem wurde seitens des Oberbürgermeisters angeregt, sich vorübergehend oder dauerhaft dem entsprechenden System „Ombudsfrau“ der Landeshauptstadt Potsdam anzuschließen. Dies bedeutet keine Präjudizierung. Die Transparenzkommission ist der Auffassung, dass ein Hinweisgebersystem sich nahtlos und konsistent in ein einheitliches Compliance Management System einfügen muss, so dass Entscheidungen hierüber ausschließlich im Gesamtzusammenhang getroffen werden sollten. Dies gilt auch für einen sich in Vorbereitung befindlichen Musterbeschluss der Gesellschafterversammlungen zur Etablierung eines Antikorruptionsbeauftragten in den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam.

- Klar definierte Berichtspflichten, welche sicherstellen, dass die für die Errichtung und Handhabung des Compliance Management Systems verantwortlichen Geschäftsführungen sämtliche erforderlichen Informationen erhalten und ihrerseits gegenüber ihren Aufsichtsräten über den Komplex Compliance umfassend berichten können. Derartige Berichtspflichten werden überdies als Grundlage für die konsequente (sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche) Sanktionierung von Compliance Verstößen verstanden.
- Überdies ist – in einem weiteren Schritt – Folgendes zu erwägen: Um auch eine Verpflichtung der (potenziellen) Geschäftspartner der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zur Einhaltung von Compliance sicherzustellen, ist jeweils auf den Abschluss eines sogenannten Integritätspaktes nach dem Vorbild des von Transparency International entwickelten Instrumentes bzw. – für laufende Geschäftsverbindungen – auf den Abschluss von Compliance Vereinbarungen hinzuwirken.

Die Transparenzkommission geht davon aus, dass die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf ein hinreichendes Instrumentarium zur Einführung eines Compliance Programms bereitstellt.

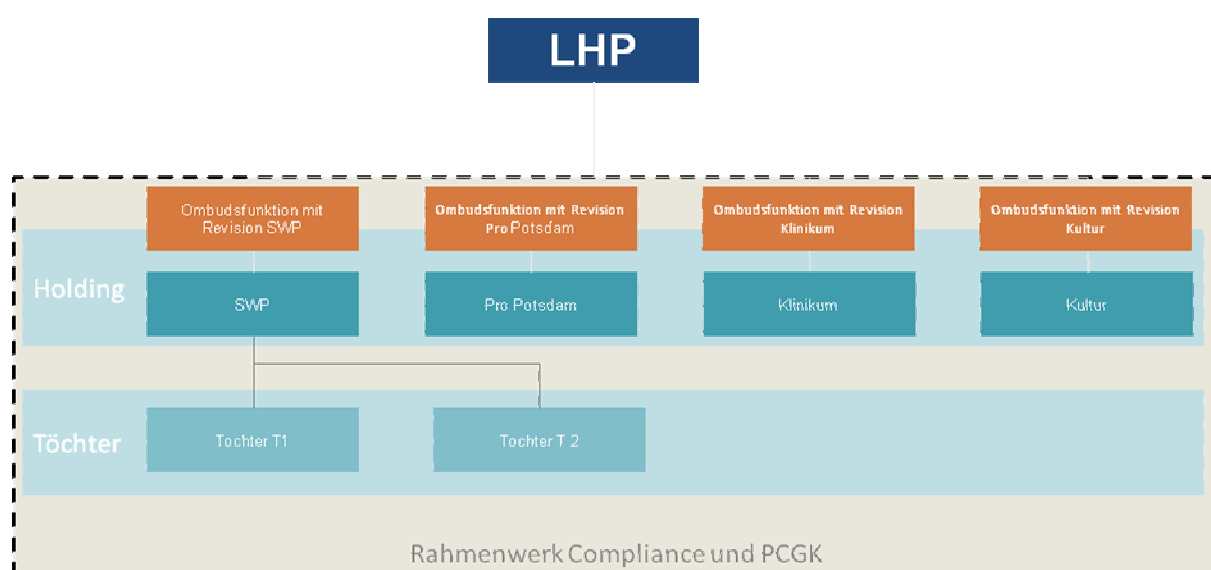
5.5. Mögliche Formen der Compliance Organisation

Ferner hat sich die Transparenzkommission mit verschiedenen Möglichkeiten befasst, eine Compliance Organisation in öffentlichen Unternehmen zu implementieren. Ohne dass sie hierzu schon eine abschließende Auffassung gebildet hätte, können jedoch folgende Modelle skizziert werden:

5.5.1. Szenario 1

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, der für die Holdinggesellschaften und die städtischen Unternehmen bindend ist. Darüber hinaus verantworten und organisieren die Holdinggesellschaften die Einhaltung dieser Vorgaben für die ihr angeschlossenen städtischen Unternehmen in Eigenregie. Jede Holdinggesellschaft installiert ihre Anlaufstellen für Hinweisgeber selbst und geht potenziellen Hinweisen auch eigenständig nach.

Das Szenario lässt sich grafisch wie folgt vereinfacht darstellen:



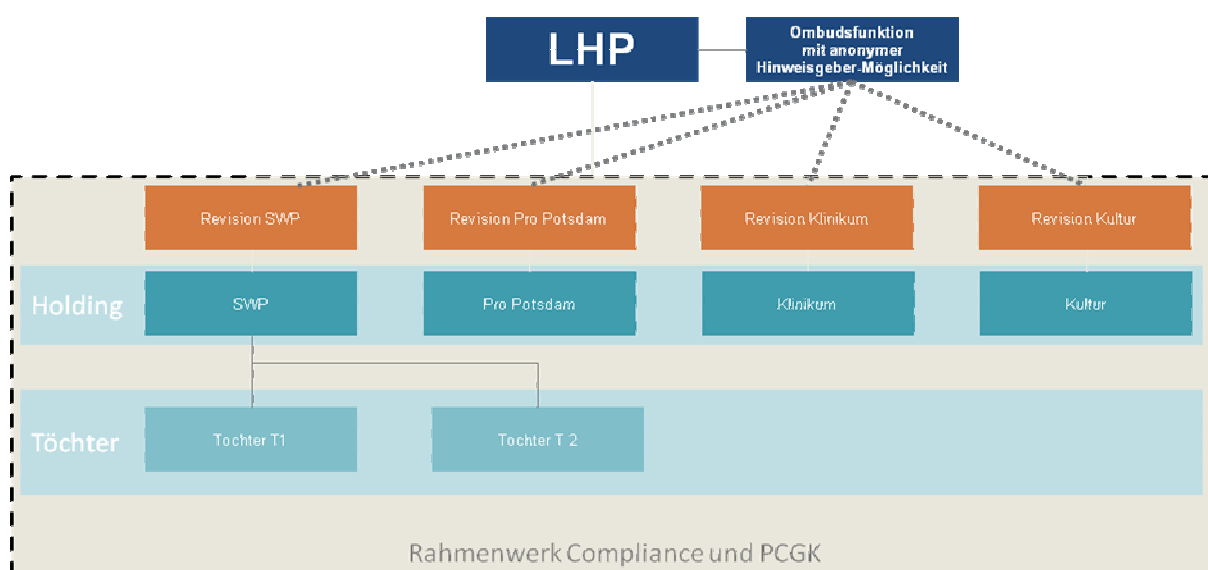
Vorteilhaft ist dieses Szenario, da die städtischen Unternehmen eigenverantwortlich handeln und ihr eigenes Rahmenwerk dem der Landeshauptstadt Potsdam anpassen, aber dennoch individuell bleiben. Das erhöht die Identifikationsfähigkeit und die Bereitschaft, das neue Konzept umzusetzen.

Nachteilig wirkt sich an dieser Dezentralisierung allerdings aus, dass Standards von jeder Holdinggesellschaft bzw. jedem städtischen Unternehmen allein definiert und mit ansonsten vermeidbar hohem Aufwand umgesetzt werden müssen. Synergieeffekte innerhalb des Verbundes der Landeshauptstadt Potsdam werden nicht gehoben. Verschiedene Umsetzungskonzepte sind für Kunden und Dritte schwer zu unterscheiden, die Transparenz, die die Landeshauptstadt Potsdam ursprünglich bezwecken wollte, könnte dem Anschein nach verloren gehen.

5.5.2. Szenario 2

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, die Holdinggesellschaften der städtischen Unternehmen können und sollen diese in Anbetracht ihrer eigenen Spezifität konkretisieren und auf deren Einhaltung hinwirken. Zudem stellt die Landeshauptstadt Potsdam ihr bereits installiertes Ombudssystem den Holdinggesellschaften und den städtischen Gesellschaften als eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber zur Verfügung. Die Überprüfung der sie selbst betreffenden Hinweise hat jede Holdinggesellschaft für sich selbst über die eigene Revision zu verantworten. Dieses Szenario korrespondiert mit dem bisherigen Vorschlag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam zur Bereitstellung der Potsdamer Ombudsfrau für alle städtischen Gesellschaften mit der Ergänzung um eine anonyme Hinweisgebermöglichkeit.

Das Szenario lässt sich grafisch wie folgt vereinfacht darstellen:



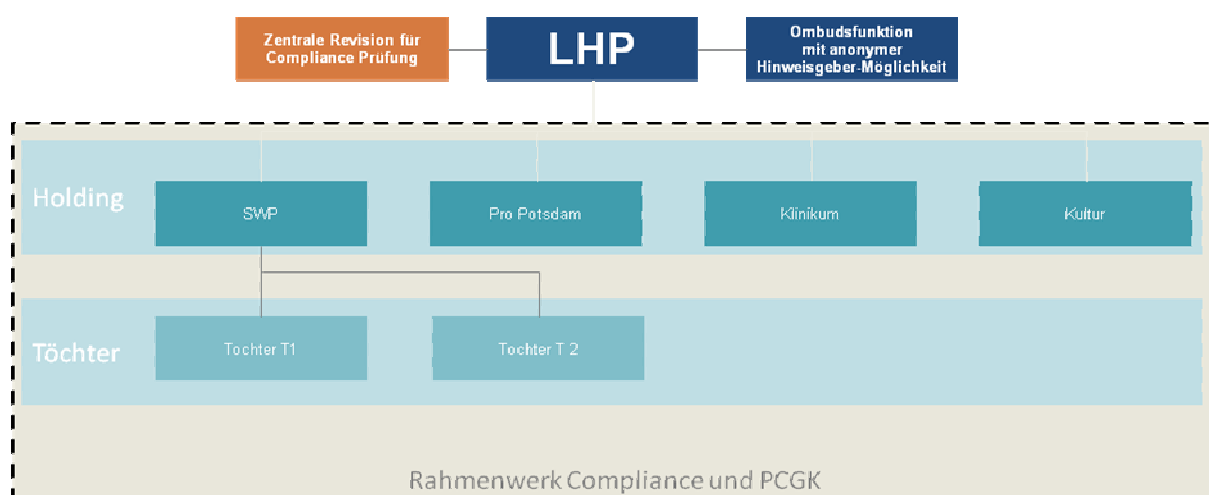
Vorteilhaft an diesem Szenario ist die klar definierte zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber, die gut kommunizierbar und verständlich für Mitarbeiter und Dritte ist. Hinweise werden zwar nach „außen“ – also außerhalb des jeweiligen städtischen Unternehmens getragen –, sofern sich diese Unternehmen dem System aber anschließen, kann dieser Weg dennoch als „interner Hinweiskanal“ genutzt und verstanden werden, so dass die Hinweisgeber keine Befürchtungen wegen potenzieller Geheimnisverratsvorwürfe haben müssen.

Jedoch steht dem gegenüber, dass die Holdinggesellschaften respektive städtischen Unternehmen mit der Aufarbeitung der gegebenen Hinweise befasst sein werden und hierin zumeist keinerlei Erfahrungen haben, um die Aufarbeitung gerichtsfest (sowohl arbeits- und zivil-, aber auch strafrechtlich) darzustellen. Die Wahrung dieser entsprechenden Fristen liegt bei den einzelnen Unternehmen bzw. dessen Internen Revisionen, sofern sie über eine solche überhaupt verfügen. Dabei gibt die Transparenzkommission zu bedenken, dass bei der eigenen Aufarbeitung von Compliance-Verstößen hier besondere Risiken bei der gerichtsfesten Beweissicherung liegen.

5.5.3. Szenario 3

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, die städtischen Unternehmen können und sollen diese in Anbetracht ihrer eigenen Spezifität konkretisieren und auf deren Einhaltung hinwirken. Zudem stellt die Landeshauptstadt Potsdam ihr bereits installiertes Ombudssystem den Holdinggesellschaften und den städtischen Gesellschaften als eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber zur Verfügung. Die Überprüfung der eintreffenden Hinweise in Bezug auf Verstöße gegen die Rahmen- und konkreteren eigenen Richtlinien werden zentral von einer Compliance-Revision durchgeführt. Jede Holdinggesellschaft und jedes städtische Unternehmen unterstützen diese Überprüfungen, führen diese jedoch nicht in Eigenregie durch.

Das Szenario lässt sich grafisch wie folgt vereinfacht darstellen:



Einen klaren Vorteil weist dieses Szenario deshalb auf, weil es Sachkompetenzen bündelt, gut kommunizierbar ist und transparent auf Funktionstrennungen setzt. Die Internen Revisionen der städtischen Unternehmen oder Holdinggesellschaften werden nicht mit der Fall-

aufbereitung betraut, so dass auch keine Mitarbeiter und Kollegen einer internen Überprüfung unterzogen werden müssen. Schweigepflichten müssen nicht neu vereinbart oder Funktionstrennungen installiert werden. Die von Hinweisen betroffenen Unternehmen werden nach der Verifizierung oder Falsifizierung einer Meldung unterrichtet und erhalten Handlungsoptionen, sofern eine Reaktion erforderlich ist.

Nachteilig kann sich die Akzeptanz einer gefühlten externen Überprüfung auswirken auf die Bereitschaft der von einem Hinweis betroffenen städtischen Unternehmen, da die Überprüfung nicht mehr unter der Regie der Geschäftsführung liegt. Zudem erfordert eine zentrale Revision für konkrete Hinweise mit unterschiedlichen juristischen Bezugsrahmen spezielle fachliche und weitergehende zeitliche Ressourcen, die mit den derzeitigen Ressourcen kaum darstellbar sind.

Die Transparenzkommission beabsichtigt, diese Modelle weiter zu diskutieren, so dass eine ggf. im Rahmen des Abschlussberichts zu unterbreitende Empfehlung für den Entwurf und die Implementierung eines Compliance Programms konkrete Aussagen zu einem angestrebten Organisationsmodell umfassen kann.

6. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Zum Auftrag der Transparenzkommission gehören (i) die Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften, (ii) die Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat und (iii) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Gesellschafterverträge.

6.1. Gutachten zu Rechtsfragen

Die Transparenzkommission hat in diesem Zusammenhang verschiedene Rechtsfragen herausgearbeitet und diese umfassend gutachterlich untersuchen lassen. Ergänzend hierzu hat die Fraktion DIE ANDERE verschiedene weitere Rechtsfragen formuliert, die ebenfalls Gegenstand eines Gutachtens wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen der Transparenzkommission im Entwurf vor.

Die von der Transparenzkommission zur näheren Untersuchung aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen zentral Reichweite und Grenzen der Informationspflicht der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen (bzw. einem dieser entsprechenden Organ) sowie der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsräten und das korrespondierende Auskunftsrecht der Stadtverordnetenversammlung bzw. des

Hauptausschusses (gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BbgKVerf) und deren Überlagerung durch gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten (vgl. § 97 Abs. 7 Satz 3 BbgKVerf). Daneben betreffen die von der Transparenzkommission aufgeworfenen Rechtsfragen vorrangig Reichweite und Grenzen der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist (vgl. § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf).

6.2. Vorläufige Ergebnisse

Die in der Transparenzkommission laufende Diskussion der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen dieses Zwischenberichts möchte die Transparenzkommission jedoch bereits Folgendes ausführen:

Informationspflicht und Auskunftsrecht gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BbgKVerf betreffen ausschließlich Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam. Das Auskunftsrecht steht nur der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss zu, nicht jedoch einzelnen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen oder einzelnen Stadtverordneten. Informationspflicht und Auskunftsrecht werden überlagert von (bundesrechtlich geltenden) gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Um die Auskunftsrechte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses entsprechend dem kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip zu stärken, ist die – gesellschaftsrechtlich weitgehend mögliche - Lockerung von Verschwiegenheitspflichten im Rahmen der Gesellschaftsverträge zu erwägen.

Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Mitgliedern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen (bzw. diesen entsprechenden Organen) ist gegenständlich unbegrenzt. Zu beachten sind hierbei lediglich gesellschaftsrechtliche Grenzen der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung (insbesondere betreffend die GmbH-rechtlichen Bestimmungen zu Kapitalaufbringung und -erhaltung). Von dieser Weisungs- und Richtlinienkompetenz könnte insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, aber auch bspw. im Zusammenhang mit dem Erlass einer allgemeinen „Sponsoringrichtlinie“ Gebrauch gemacht werden.

Demgegenüber stellt sich die Erteilung von Weisungen bzw. der Erlass von verbindlichen Richtlinien gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern gesellschaftsrechtlich als problematisch

dar. Zwar wird die Zulässigkeit derartiger Weisungen gegenüber Mitgliedern fakultativer Aufsichtsräte (sofern insbesondere die Geltung aktienrechtlicher Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist) teilweise unterstellt. Da jedoch diesbezüglich aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ein nicht unerhebliches Unsicherheitsmoment verbleibt, erscheint es empfehlenswert, auf die Weisungen gegenüber Aufsichtsräten zu verzichten. Hierfür spricht auch, dass der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung in Geschäftsführungsangelegenheiten letztlich weitgehend mittels Weisungen an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung erreicht werden kann.

Die Transparenzkommission beabsichtigt, im Rahmen ihres Abschlussberichts insbesondere diese Themenkomplexe betreffende konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

6.3. Ausblick betreffend Gesellschaftsverträge und -strukturen

Die Transparenzkommission wird sich darüber hinaus in ihren kommenden Sitzungen insbesondere mit Fragen der Entflechtung von Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat befassen. Besonderes Augenmerk soll hierbei der Ämterkonzentration gewidmet werden. In diesem Zusammenhang wird sich die Transparenzkommission auch damit beschäftigen, ob bislang in ausreichender Weise dem in dem Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam vorgesehenen „Vier-Augen-Prinzip“ Rechnung getragen wurde. Die Transparenzkommission beabsichtigt, auch hierzu im Rahmen des Abschlussberichts konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Anhang 1: Weitere Organisationsmodelle für Sponsoring

Die Transparenzkommission hat weitere Modelle entwickelt, die der Herstellung von mehr Transparenz hinsichtlich Sponsoring dienen. Diese werden im Folgenden als Skizze mit entsprechenden Vor- und Nachteilen dargestellt.

1.1. Zentraler Verwalter mit Sponsoring-Gremium

- Ein fester prozentualer Anteil an den sponsoringfähigen Vorjahres-Jahresumsätzen der städtischen Unternehmen (mit mindestens ausgeglichenem Jahresergebnis) wird als Sponsoringbetrag einem zentralen Verwalter übertragen
- Potenzielle Sponsoringempfänger bewerben sich (jährlich/ unterjährig/ einmalig)
- Formalisierter Bewerbungsprozess
- Ein gemeinsames Gremium in jährlich wechselnder Zusammensetzung (bestehend aus Geschäftsführern der gebenden städtischen Unternehmen und Abgeordneten) entscheidet über die Vergabe der Sponsoringverträge per Sachargument (mgl. auch per Los/ per Quote)
 - Dauerhaftes Sponsoring als Sockelbetrag
 - einmaliges Sponsoring (wechselnd unterjährig/ jährlich)
- Abschluss eines steuerlich anzuerkennenden Sponsoring-Vertrags
Sicherstellung der Dokumentation zu den erhaltenen Gegenleistungen

Vorteile

- Transparenz beim Sponsoring aus Mitteln der städtischen Unternehmen
- Nur ein Ansprechpartner, der jederzeit auskunftsfähig ist
- Keine verkrusteten Strukturen/ keine „Seilschaftenbildung“ durch wechselnde Gremienzusammensetzung

Nachteile

- Bürokratischer Auswahlprozess/ Verwaltungsaufwand/ Zentralsekretariat
- Entscheidungskompetenz der Organe der einzelnen städtischen Unternehmen ist minimiert
- Wechselnde Gremienzusammensetzung mindert die Kontinuität/ Verlässlichkeit als Sponsoringpartner
- Abhängig von der Rechtsform des Verwalters kann es möglich sein, dass der Verwalter selbst ein Steuersubjekt ist, was u.U. die Abgabe von Steuererklärungen und die Zahlung von Steuern zur Folge hat
- Aufgrund Entscheidungshoheit gemeindlicher Vertreter Konflikt mit KonzessionsabgabeVO zu erwarten, Regelung könnte auf EWP nicht anwendbar sein

Dann wäre zu klären:

- Was ist mit spontanem Sponsoring bei außergewöhnlichen Vorkommnissen?
- Soll der zentrale Pool rechtlich unselbständig oder rechtlich selbständig sein?
- Wenn er rechtlich selbständig sein soll, in welcher Rechtsform soll er ausgestaltet werden (Stiftung/ eingetragener Verein/ Kapitalgesellschaft)?
- Welche vertraglichen Beziehungen sind vorgesehen um aus steuerlicher Sicht einen Betriebsausgabenabzug zu gewähren (Sponsoring-Vertrag zwischen Pool und Begünstigtem und Sponsoring-Rahmenvertrag zwischen Sponsor und Verwalter)?
- Ebenso Abklärung: Angemessenheit und Zulässigkeit nach Sparte

1.2. Sponsoring Quote und zentrale Bewerbungen

- Initiale Definition von Sponsoring Feldern (z.B. Sport, Kultur, Innovation etc.) gebündelt für alle städtischen Unternehmen
- Festlegung eines Anteils des sponsoringfähigen Jahresergebnisses pro Feld
- Ein kleiner Grundbetrag für „Sonstiges“ bleibt erhalten
- Verbände, Vereine etc., die in den definierten Feldern tätig sind, können sich mit einzelnen Projekten mit Vorlauf bis zum 31. Dezember des Vorjahres bewerben
- Formalisierter Bewerbungsprozess
- (jährlich wechselndes) Gremium aus Vertretern der städtischen Unternehmen entscheidet über die Vergabe der Sponsoring Gelder
- Abschluss eines steuerlich anzuerkennenden Sponsoring-Vertrags
- Sicherstellung der Dokumentation zu den erhaltenen Gegenleistungen

Vorteile

- Planbare Sponsoring Beträge
- Transparenz
- Vermeidung von ungerechtfertigter Bevorzugung Einzelner
- Nur ein Ansprechpartner, der jederzeit auskunftsfähig ist
- Mehrfachsponsoring wird unterbunden (Empfänger bei mehreren städtischen Unternehmen gleichzeitig)

Nachteile

- Geringere Flexibilität
- Größerer Verwaltungsaufwand durch Auswahlprozess bzgl. der Bewerber
- Langfristigere Planung notwendig
- Kurzfristprojekte schwieriger möglich
- Aufgrund Entscheidungshoheit gemeindlicher Vertreter Konflikt mit KonzessionsabgabeVO zu erwarten, Regelung könnte auf EWP nicht anwendbar sein

Dann wäre zu klären:

- Was ist mit spontanem Sponsoring durch außergewöhnliche Vorkommnisse?
- Entscheidet das Gremium
 - a) wie viel und von wem der Begünstigte das Geld erhält oder
 - b) wie viel der der Begünstigte erhält und müssen dann alle Sponsoren anteilig einen Teil des Betrags leisten?
- Je nach Ausgestaltung sind u.U. mehrere Sponsoring-Verträge mit mehreren Sponsoren abzuschließen!
- Zwischen welchen Parteien soll der Sponsoring-Vertrag abgeschlossen werden? Gibt es im zweiten Fall mehrere Sponsoring-Verträge?
- Ebenso Abklärung: Angemessenheit, Konzession und Zulässigkeit nach Sparte

1.3. Bürgerpartizipation bei Sponsoringvergabe

- Weiterhin Vergabe über die einzelnen städtischen Unternehmen; damit können weitere gesellschaftsrechtliche Veränderungen verbunden sein („Partizipativer Eigenbetrieb“)
- Die Zustimmung erfolgt über eine Abstimmung von Kunden („der Stromrechnung beigelegte Stimmzettel“)
- Ein Werksausschuss und die Geschäftsführung bestimmen Kriterien zur Aufnahme in die Sponsoringlisten
- Jedes Projekt, das in die Wahlliste aufgenommen wurde, wird gesponsert. Die Höhe des Sponsorings ist dann abhängig von Anzahl der erhaltenen Stimmen

Vorteile

- Sehr hohe Transparenz über Förderprojekte
- Die tatsächlich zahlenden, tragen auch die Entscheidung
- Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz

Nachteile

- Signifikanz der Beteiligung schwer definierbar
- Erhalten die Kunden die Stromrechnung nur jährlich, ist kurzfristiges Sponsoring nicht möglich
- Städtische Unternehmen, die keine Kunden haben, die eine Rechnung erhalten (etwa Stadtverkehr „ViP“), können Verfahren nicht durchführen
- Hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand mit geringer Transparenz für die Erhebung; erfahrungsgemäß geringer Informationsstand bei den Kunden und geringe Rücklaufquote
- Datenschutzproblematik muss bei Befragung berücksichtigt werden

1.4. Kein Sponsoring durch die öffentliche Hand

- Es wird städtischen Unternehmen grundsätzlich untersagt, Sponsoringleistungen zu vergeben

Vorteile

- Spareffekte bei öffentlichen Unternehmen
- Keine unzulässigen Transaktionen über Sponsoringmaßnahmen
- Kein Verwaltungsaufwand

Nachteile

- Verminderte/ verschlechterte Außenwahrnehmung
- Abbruch kooperativer Verbindungen (Sponsoring als zweiseitige Verbindung)
- Sponsoring als Teil der Selbstverwaltung der städtischen Unternehmen wird untersagt
- Die Leistungsfähigkeit förderungswürdiger Projekte ist fraglich

Hier zu beachten:

- Einschlägig bei Unternehmen, die nicht sponsern dürfen

Anhang 2: Stellungnahmen der Mitglieder der Transparenzkommission zum Zwischenbericht

Dieser Zwischenbericht wurde allen Mitglieder der Transparenzkommission in der 08. Sitzung am 20.09.2011 im Entwurf als Tischvorlage ausgereicht. Die Mitglieder der Transparenzkommission wurden gebeten, etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche bis 26.09.2011, 18:00 Uhr mitzuteilen. Änderungswünsche redaktioneller Art wurden in den Zwischenbericht eingearbeitet; darüber hinausgehende Stellungnahmen sind im Anhang 2 beigefügt.

Anhang 3: Kosten der Transparenzkommission

Die per 31. August 2011 angefallenen Kosten sind in Anhang^o3 dargestellt.